Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 666/11

EINGEGANGEN AM 13. JUNI 2014

Verkündet am 10.06.2014

Mitsching, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. Thorsten Graf**, Salzufler Straße 141b, 32052 Herford, Gz.: 11/000343

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Perels, den Richter am Landgericht Dr. Söchtig und die Richterin am Landgericht Dr. Bremer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2014 für Recht:

1) Der Kläger wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,

   zu dulden, dass Vertragspartner, deren Mitarbeiter und/oder von diesen dazu bestimmte Dritte in dem für App-Nutzer vorgesehenen Bewertungsbereich des Apple iTunes App Store, Bewertungen für seine eigenen Apps oder konkurrierende Apps der Beklagten abgeben.

2) Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte vorgerichtliche Kosten i.H.v. € 502,70 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2011 zu zahlen.

3) Die Klage sowie die weitergehende Widerklage werden abgewiesen.

4) Die Kosten des Verfahrens haben die Parteien jeweils hälftig zu tragen.

5) Das Urteil ist für die Beklagte hinsichtlich des Verbotsausspruchs zu Ziff. 1) des Tenors gegen Sicherheitsleistung i.H.v. € 15.000,-- vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Mitbewerber u.a. im Rahmen der elektronischen Beratung zu Geldanlagen. Beide bieten insbesondere über den iTunes AppStore der Firma Apple sogenannte iPhone/iPads-Apps an. Das Angebot der Beklagte diesbezüglich ist die App [redacted], dasjenige des Klägers die App [redacted]

Im Rahmen des iTunes-Stores besteht die Möglichkeit zur Bewertung von Apps, so auch für die beiden Apps der Parteien. Entsprechende Nutzerbewertungen sind für die Anbieter entsprechender Apps regelmäßig auch von erheblichem Interesse, da schlechte Bewertungen zu Umsatzeinbußen - positive Bewertungen hingegen zu entsprechenden Umsatzzuwächsen führen.

Auch in Bezug auf die Apps der Parteien wurden entsprechende Bewertungen abgegeben. Dabei wurde die App der Beklagten negativ – diejenige des Klägers hingegen positiv bewertet. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Anlagen der Abmahnung der Beklagten sowie auf die Anlagen B 1 bis B 3 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.11.2011 hat die Beklagte den Kläger abgemahnt. Im Rahmen ihrer Abmahnung hat sie geltend gemacht, der Kläger habe bei der Vermarktung seiner App unlautere Methoden verwendet. Zum einen habe er veranlasst, dass die Firma [redacted] welche die klägerische App programmiert habe, ihre, der Beklagten, App schlechtmöglichst bewertet habe, nämlich durch zwei iTunes Benutzerkonten [redacted] und [redacted] Bei diesen Bewertungen habe es sich um sogenannte „Fake-Kommentare" gehandelt. Zum anderen, so der Vorwurf, habe der Kläger seine App von der Firma [redacted] mit der Höchstpunktzahl bewerten lassen, wobei es sich insoweit ebenfalls um „Fake-Kommentare" gehandelt habe.

Die Beklagte hat den Kläger im Rahmen der Abmahnung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie – unter Fristsetzung bis zum 25.11.2011 - zur Erstattung von Abmahnkosten i.H.v. € 1.157,-- aufgefordert (1,5 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von € 30.000,-- zzgl. Auslagenpauschale). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Der Kläger trägt vor, die Behauptung der Beklagten, er sei in irgendeiner Form für die von der Beklagten ins Feld geführten Bewertungen verantwortlich, entbehre jeglicher Grundlage. Er habe die Bewertungen weder selbst geschrieben, noch habe er diese über Dritte veranlasst.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.11.2011 hat der Kläger die Beklagte dazu aufgefordert, die geltend gemachten Ansprüche nicht weiter aufrechtzuerhalten (Anlage K 1). Eine Reaktion der Beklagten auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe auf Grund des Vorliegens einer unberechtigten Abmahnung die Kosten seiner anwaltlichen Inanspruchnahme zu erstatten. Er berechnet diese ebenfalls unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von € 30.000,-- sowie einer 0,75 Geschäftsgebühr (Anrechnung einer 1,5 Geschäftsgebühr – zzgl. Auslagenpauschale).

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1) Es wird festgestellt, dass die Beklagte von dem Kläger nicht verlangen kann, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Vertragspartner, deren Mitarbeiter und/oder Dritte dazu zu bestimmen, in dem für App-Nutzer vorgesehenen Bewertungsbereich des Apple iTunes AppStore Bewertungen für seine eigenen Apps oder konkurrierende Apps der Beklagten abzugeben und/oder

   zu dulden, dass Vertragspartner, deren Mitarbeiter und/oder von diesen dazu bestimmte Dritte in dem für App-Nutzer dafür vorgesehenen Bewertungsbereich des Apple iTunes AppStore Bewertungen für die Apps des Klägers oder konkurrierende Apps der Beklagten abgeben.

2) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten i.H.v. € 588,50 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, sowie widerklagend,

1) Der Kläger wird verurteilt, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,

   Vertragspartner, deren Mitarbeiter und/oder Dritte dazu zu bestimmen, in dem für App-Nutzer vorgesehenen Bewertungsbereich des Apple iTunes AppStore,

Bewertungen für seine eigenen Apps oder konkurrierende Apps der Beklagten abzugeben

und/oder

zu dulden, dass Vertragspartner, deren Mitarbeiter und/oder von diesen dazu bestimmte Dritte in dem für App-Nutzer dafür vorgesehenen Bewertungsbereich des Apple iTunes AppStore Bewertungen für die Apps des Klägers oder konkurrierende Apps des Beklagten abgeben.

2) Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte vorgerichtliche Kosten i.H.v. € 1.157,-- nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 17.11.2011 zu zahlen.

Hinsichtlich des Klagantrags zu Ziff. 1) haben die Parteien den Rechtsstreit zwischenzeitlich übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagte ist dem klägerischen Vorbringen entgegengetreten.

Der Kläger habe es geduldet, so die Beklagte, dass die Firma [redacted] ihre, der Beklagten, App [redacted] zweimal so schlecht wie möglich bewertet habe und zwar durch die zwei iTunes Benutzerkonten [redacted] und [redacted] (Anlage B 1 und B 2). Der Geschäftsführer der Firma [redacted] habe im Übrigen im Rahmen einer E-Mail zugegeben, ihre, der Beklagten, App negativ bewertet zu haben (Anlage B 2 b).

Das Fördern der Bewertungs-Ranglistenplätze durch Fake-Bewertungen werde von der Firma [redacted] auch beworben. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf die Leistungsübersicht der Firma [redacted] gem. der Anlage B 5 sowie auf die Anzeige gem. der Anlage B 17, auf die wegen der näheren Einzelheiten verwiesen wird.

Der ehemalige Mitarbeiter der Firma [redacted] so die Beklagte, habe im Rahmen seiner Vernehmung zudem auch ausdrücklich bestätigt, die in Anlage B 3 und B 11 wiedergegebene positive Bewertung zu der von der Firma [redacted] für den Kläger hergestellten App [redacted] abgegeben zu haben und zwar auf Anweisung der Geschäftsführung de[redacted]

Aber auch die ihre, der Beklagten, App betreffenden negativen Bewertungen stammten von Mitarbeitern resp. den Geschäftsführern der Firma [redacted].

Der iTunes-Account „[redacted]" bzw. „[redacted]" gehöre dem Geschäftsführer der Firma [redacted]. Hierfür spreche die auffällig hohe Anzahl von ausschließlich sehr positiven Bewertungen für Apps, die von der Firma [redacted] hergestellt worden seien, nämlich 12 von 20. Auch habe das iTunes Account „[redacted]" zeitweilig den Klarnamen des Geschäftsführers der Firma [redacted] getragen (Anlage B 6).

Der weitere iTunes Account [redacted] von dem ebenfalls die in Rede stehenden Bewertungen vorgenommen worden seien, gehöre dem anderweitigen Geschäftsführer der Firma [redacted]. Insgesamt 13 der 14 Bewertungen, die von diesem Account abgegeben worden seien hätten wiederum Apps der Firma [redacted] betroffen. Hinzu komme, dass diese 13 Bewertungen allesamt bestmöglich seien (5 von 5 Sternen). Dies werde noch auffälliger dadurch, dass nur eine der 14 Bewertungen eine App aus fremder Herstellung betreffe, nämlich ihre, der Beklagten, welche wiederum mit der schlechtmöglichsten Bewertung bewertet worden sei. Gestützt werde diese Annahme durch das weitere Indiz, da dem Zeugen [redacted] auch das Twitter Account [redacted] gehöre. Dortige Tweeds, so die Beklagte, hätten oft auf [redacted] verwiesen. Bei der App [redacted] habe es sich jedoch ebenfalls um eine solche gehandelt, die von der Firma [redacted] hergestellt worden sei. Zudem sei der Name [redacted] auch die frühere Firma der Firma [redacted] gewesen. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf die Anlagen 17 a und 18, auf die wegen der näheren Einzelheiten verwiesen wird.

Soweit die Zeugen [redacted] und [redacted] im Rahmen ihrer Vernehmung sich lediglich hätten daran erinnern können, zwar einige von ihrem Unternehmen hergestellte Apps bewertet zu haben, diese Bewertungen jedoch nur von ihren privaten Accounts vorgenommen zu haben, stehe dies dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht entgegen. Eine private Bewertung sei nämlich nicht per se wettbewerbsrechtlich unbedenklich – das Gegenteil sei vielmehr der Fall wenn - wie vorliegend der Fall - nicht die Verbundenheit mit dem Hersteller- und dem Kundenunternehmen offengelegt werde.

Auch wenn der Kläger die inkriminierten Bewertungen nicht selber vorgenommen habe, so die Beklagte, hafte er jedoch für das Handeln der von ihm beauftragten Firma [redacted]. Nicht zuletzt habe der Kläger diese im Rahmen des sogenannten „App Marketing Packages" (Anlage K 2) auch und gerade mit der Vermarktung seiner App beauftragt.

Hinsichtlich der Antragsfassung weist die Beklagte schließlich noch darauf hin, dass es sich bei ihrem Widerklageantrag um einen einheitlichen Antrag handele, was schon die „und/oder" Verbindung verdeutliche. Die Unterscheidung zwischen „Bestimmen" und „Dulden" sei sowohl für den Unterlassungsantrag, als auch materiell-rechtlich irrelevant und damit auch hinsichtlich der Beweiswürdigung bedeutungslos. Beide Formen der Unternehmerverantwortlichkeit für das Beauftragten Handeln gem. § 8 Abs. 2 UWG seien rechtlich gleich zu bewerten.

Basierend auf dem Wettbewerbsverstoß sei der Kläger daher auch zur Erstattung ihrer Abmahnkosten verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Es sei unzutreffend und werde bestritten, dass er es geduldet habe, dass die Firma XXXXXXXXX Fake-Bewertungen für seine, des Klägers, App und gegen die App der Beklagten vorgenommen habe. Bei den in Rede stehenden Bewertungen handele es sich schon überhaupt nicht um Fake Bewertungen, da die streitgegenständlichen Bewertungen von realen Personen erstellt worden seien, die ihre individuelle private Meinung unaufgefordert auf der Bewertungsseite des iTunes Appstores abgegeben hätten. Er habe zudem der Firma XXXXXXXXX auch keinen Auftrag erteilt, seine App mehrfach mit der Höchstpunktzahl bewerten zu lassen. Im Übrigen habe er auch keine rechtliche Möglichkeit gehabt, deren selbständige Bewertungen zu verhindern.

Sämtlicher Vortrag des Beklagten bzgl. vermeintlicher Bewertungen seitens der Geschäftsführer der Firma XXXXXXXXX resp. deren Mitarbeiter werde im Übrigen aber auch bestritten.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen XXXXXXXXXXX und XXXXX. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2014 Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Widerklage ist ausschließlich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Bei den inkriminierten Bewertungen handelt es sich um die Verschleierung des werblichen Charakters geschäftlicher Handlungen. Der Unterlassungsanspruch der Beklagten basiert auf §§ 4 Nr. 3, 8 Abs. 2 UWG. Insoweit steht der Beklagten der widerklagend geltend gemachte Unterlassungsanspruch im tenorierten Umfang zu (vgl. nachfolgend unter **A.**). Dies gilt gleichermaßen für den weitergehend geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch (§ 12 Abs.1 UWG). Ein Anspruch des Klägers seinerseits auf Erstattung von Rechtsverfolgungskoten besteht hingegen nicht (vgl. nachfolgend unter **B.**).

Im Einzelnen:

A.:

Der widerklagend geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Kammer hat in ihrem gerichtlichen Hinweis vom 10.04.2014 diesbezüglich ausgeführt:

„Nach vorläufiger rechtlicher Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme dürfte die Beklagte nachgewiesen haben, dass Mitarbeiter der von dem Kläger beauftragten Firma XXXXXXXXXX im Rahmen ihrer dortigen Tätigkeit positive Bewertungen für die klägerische App abgeben haben und der Kläger dies geduldet hat (2. Teil des Widerklagantrags). Dies ergibt sich nach Auffassung der Kammer aus den glaubhaften Ausführungen des Zeugen XXXXXX der bekundet hat, im Auftrag der Geschäftsführung der Firma XXXXXXXXXX eine positive Bewertung der klägerischen App vorgenommen zu haben (S. 9 des Protokolls vom 18.03.2014). Die Kammer hat keine Veranlassung, die inhaltliche Richtigkeit der Aussage des Zeugen auch nur ansatzweise in Zweifel zu ziehen, vermochte der glaubhafte Zeuge doch auch noch zusätzliche Angaben dahingehend zu machen, wie er die entsprechende App kostenlos geladen hat.

Der Zeuge XXXX hat zwar nur bekundet die klägerische App auf Weisung der Geschäftsführung der Firma XXXXXXXXX positiv bewertet zu haben, gleichwohl sieht die Kammer im Rahmen ihrer vorläufigen Einschätzung auch die erfolgte negative Bewertung

der App der Beklagten als erwiesen an. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau der Anlagen B 16 und B 17a (Verfasser: [redacted]") sowie der Anlage B 6 (Verfasser: [redacted] bzw. [redacted]). Die Kammer hat keine ernsthaften Zweifel daran, dass die aus den Anlagen B 16 und B 6 ersichtlichen negativen Bewertungen der App der Beklagten von den Zeugen [redacted] und [redacted] verfasst worden sind, was sich aus einer Zusammenschau der angeführten Anlagen ergibt, auf die wegen der näheren Einzelheiten verwiesen wird. Die beiden Zeugen haben dies im Rahmen ihrer Vernehmung zwar nicht bestätigt – gleichwohl vermag dies am Ergebnis nichts zu ändern. Die Aussagen der Zeugen waren nach Auffassung der Kammer ersichtlich von der Intention getragen, möglichst keine irgendwie gearteten konkreten Angaben zu machen. Die vermeintlichen Erinnerungslücken der beiden Zeugen waren dabei nach Auffassung der Kammer nur schwerlich zu erklären. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Angaben des Zeugen [redacted] und dessen Erinnerungsvermögen. Der bloße Verweis der beiden Zeugen auf fehlende konkrete Erinnerungen an entsprechende negative Bewertungen der App der Beklagten vermögen nach hiesiger Auffassung den Beweiswert der seitens der Beklagten vorgelegten Anlagen (s.o.) hingegen nicht zu entkräften.

Die Zurechnung der Handlungen der Firma [redacted] an den Kläger basiert auf § 8 Abs. 2 UWG (BGH, Beschluss vom 04.04.2012, I ZR 103/11, NJOZ 2013, S. 863).

Soweit die Beklagte hingegen behauptet hat, der Kläger habe seinen Vertragspartner dazu bestimmt, die in Rede stehenden Bewertungen abzugeben (1. Alternative des Widerklageantrags), so sieht die Kammer im Rahmen ihrer vorläufigen Beweiswürdigung dies nicht als erwiesen an. Dies, da keiner der Zeugen diese Behauptung bestätigt hat, auch nicht der Zeuge [redacted]. Entsprechendes folgt auch nicht aus der vertraglichen Vereinbarung eines „App-Marketing Package" (Anlage K 2). Die Zeugen [redacted] und [redacted] haben insoweit ausgesagt, dass die Bewertung der App von dieser Vermarktung nicht umfasst gewesen sei, eine solche vielmehr unter Einbeziehung von Blognetzwerken erfolgte (S. 4 des Protokolls sowie S. 7 des Protokolls). Dies korrespondiert im Übrigen auch mit der Angabe „App-Marketing Package zum Start (Blogmarketing und Betreuung zum Launch)" (Unterstreichung durch das Gericht) in der vertraglichen Vereinbarung gem. der Anlage K 2. Selbst wenn der Kläger für die Handlungen der von ihm beauftragten Firma [redacted] haftet (s.o.), hat er diese zumindest aber nicht ausdrücklich „dazu bestimmt" entsprechende Bewertungen abzugeben, wie es aber Gegenstand des (ersten) Unterlassungsantrags der Widerklage ist."

An diesen Ausführungen hält die Kammer weiter fest, zumal der Kläger der vorstehend angeführten Einschätzung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht weiter

entgegengetreten ist. Dies gilt gleichermaßen für die Schlussfolgerung der Kammer, dass die beklagtenseits vorgelegten Anlagen B 6 ff den Schluss darauf zulassen, dass die in Rede stehenden Negativbewertungen von den beiden Geschäftsführern der Firma XXXXXXXXXXX XXXXXX und XXXXX im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Unternehmen vorgenommen worden sind.

Soweit die Beklagte in ihrer ergänzenden Stellungnahme vorgetragen hat, bei ihrem Widerklageantrag handele es sich um einen einheitlichen Antrag – die Unterscheidung zwischen „Bestimmen" und „Dulden" sei bedeutungslos, vermag die Kammer dem nicht zu folgen.

Gegen eine entsprechende Annahme spricht allein schon die Tatsache, dass die Beklagte beide Begehungsalternativen in ihrem Antrag mit einer „und/oder" Verknüpfung verbunden hat. Dies verdeutlicht, dass es sich sowohl bei dem „Bestimmen", als auch bei dem „Dulden" um zwei voneinander unterschiedliche Handlungsalternativen handelt, ansonsten hätte es einer solchen Verknüpfung nicht bedurft. Auch differieren beide Begehungsalternativen deutlich voneinander. Bei einem bloßen „Dulden" der Handlung eines Dritten ist bloße Untätigkeit ausreichend. Ein „Bestimmen" fordert hingegen eine aktive Einwirkung auf den Dritten, was den relevanten Bedeutungsunterschied der beiden Handlungsalternativen begründet.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Haftungszurechnungsregelung in § 8 Abs. 2 UWG verwiesen hat, geht dieser Hinweis fehl. Im Streitfall geht es nicht darum, dass alle Formen der Verantwortlichkeit gem. § 8 Abs. 2 UWG gleich zu behandeln sind und dass es für eine entsprechende Zurechnung nicht darauf ankommt, ob der Beauftragte mit oder ohne Wissen oder sogar gegen eine Weisung des Unternehmers gehandelt hat oder seinen Auftrag überschritten hat. Der Beklagten ist zwar dahingehend beizupflichten, dass einen Unternehmer neben einer Haftung für sein eigenes Tun auch eine Haftung für Handlungen seines Beauftragten trifft (unabhängig ob er diese auch beauftragt hat – vgl. BGH, a.a.O.). Diese Frage stellt sich vorliegend aber nicht, da die Beklagte ein positives Tun des Klägers im Sinne eines „Bestimmen" schon überhaupt nicht hinreichend dargetan hat. Dies gilt unabhängig von dem bereits ausgeführten Umstand, dass der Kläger gleichwohl – mithin auch ohne ein „Bestimmen" – für die Handlungen seines Beauftragten (im Sinne einer Duldung – s.o.) haftet.

B.

Bzgl. der jeweils wechselseitig geltend gemachten Abmahnkosten hat die Kammer in ihrem gerichtlichen Hinweis ausgeführt:

1.

„Ein Anspruch des Klägers auf Erstattung seiner Anwaltskosten im Hinblick auf die Abmahnung der Beklagten besteht nicht. Dies ergibt sich zunächst bereits daraus, dass die Abmahnung – zumindest zum Teil – berechtigt war (s.o.). Aber auch bzgl. des unberechtigten Teils scheidet ein Schadensersatzanspruch aus.

Die Problematik der unberechtigten Abmahnung ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen zur Rechtswidrigkeit der Einleitung eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zu sehen. Danach haftet der Rechtsschutz Begehrende seinem Gegner außerhalb der schon im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen grundsätzlich nicht nach dem Recht der unerlaubten Handlung für die Folgen einer nur fahrlässig falschen Einschätzung der Rechtslage. Denn dies widerspräche der verfahrensrechtlichen Legalität seines Vorgehens, und eine andere Beurteilung würde die freie Zugänglichkeit der staatlichen Rechtspflegeverfahren, an der auch ein erhebliches Interesse besteht, beeinträchtigen. Der Gegner muss die Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter hinnehmen, weil er sich gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme in dem Rechtspflegeverfahren selbst hinreichend wehren kann. Man kann insoweit von einem verfahrensrechtlichen Privileg sprechen. Diese Grundsätze beanspruchen auch Geltung für die Abmahnung als gesetzlich vorgesehene Vorstufe des gerichtlichen Verfahrens. Ist eine Abmahnung objektiv unbegründet, sei es, weil gar kein Wettbewerbsverstoß vorlag, sei es, weil der Anspruch verjährt, verwirkt oder durch Unterwerfung untergegangen ist, so ist sie daher nicht schon aus diesem Grunde wegen gezielter Behinderung unlauter. Es ist dem Abmahner, der die näheren Umstände möglicherweise nicht kennt, nicht zuzumuten, lediglich auf Grund rechtlicher Zweifel eine Abmahnung zu unterlassen. Andernfalls würde das Institut der Abmahnung, das auch den Interessen des Abgemahnten dient, gefährdet. Außerdem streitet das Grundrecht aus Art. 5 GG für die Zulässigkeit einer Abmahnung. Schließlich steht es dem Abgemahnten frei, ob er die Abmahnung befolgt oder nicht. Er kann sie auch ohne größere Risiken unbeachtet lassen. Befolgt er sie nicht, hat er nämlich in aller Regel keine hohen Ersatzansprüche zu befürchten (Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Auflage, 2014, § 4 UWG, Rdnr. 10.166).

2.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziff. I. (*nunmehr A*) kann die Beklagte vom Kläger lediglich eine hälftige Erstattung ihrer Abmahnkosten verlangen. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung lediglich eine 1,3 Geschäftsgebühr berechtigterweise zugrunde gelegt werden kann. Ausgehend von einem Gegenstandswert der Abmahnung i.H.v. € 30.000,-- sowie einer 1,3 Geschäftsgebühr (zzgl. Auslagenpauschale) ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung des Klägers i.H.v. € 502,70 (nach RVG alt)."

Auch an diesen Ausführungen hält die Kammer weiterhin fest. Lediglich ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Beklagte – ob der in ihrer Abmahnung erfolgten expliziten Fristsetzung – Zinsen erst ab dem 26.11.2011 verlangen kann.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Perels Dr. Söchtig Dr. Bremer